

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 249/09 B

L 6 R 128/08 (Bayerisches LSG)
S 14 R 599/07 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 25. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.11.2008 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit der genannten Entscheidung hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11.1.2008 zurückgewiesen. Das angefochtene Urteil ist dem im Ausland lebenden Kläger am 21.1.2009 zugestellt worden. Die von einem bosnischen Rechtsanwalt und dem Kläger persönlich unterzeichnete Beschwerde ist - soweit ersichtlich - am 8.4.2009 bei der DRV Bayern Süd und am 5.6.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Hierzu gehört ein bosnischer Rechtsanwalt nicht.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

